

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Positivliste für Lang-Lkw

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Positionierung sie zur Thematik der Lang-Lkw einnimmt, insbesondere zur Freigabe weiterer Strecken, die von Unternehmen für die Nutzung durch Lang-Lkw beantragt werden;
2. ob und inwiefern sie angesichts der derzeitigen Lage der Wirtschaft in Baden-Württemberg, die durch die Folgen der Coronakrise und des Krieges in der Ukraine geschwächt wurde, eine Neupositionierung zur Thematik der Lang-Lkw in Erwägung zieht;
3. ob ihre Bestrebungen seitens der an Baden-Württemberg angrenzenden Nachbarländer oder deren untergeordneten Entitäten bekannt sind, grenzüberschreitende Strecken für Lang-Lkw zu prüfen oder freizugeben und ggf. diesbezüglich ein internationales Abkommen (nach dem Vorbild des deutsch-niederländischen Abkommens über Lang-Lkw) abzuschließen;
4. wie im Fall der Ziffer 3 die Landesregierung darauf reagiert hat;
5. ob vonseiten der Industrie die Prüfung oder Freigabe weiterer Strecken für Lang-Lkw gefordert oder beantragt wurde, und bejahendenfalls, um welche Strecken es sich hierbei handelt;
6. für welche geprüften Strecken die Freigabe für Lang-Lkw aus welchem Grund versagt wurde;

7. in welchen Fällen die Beschaffenheit oder der Zustand von bestehenden Tunneln, Brücken, besonderen Kurvenverhältnissen oder fehlendem Schutz vor Seitenwind für das Versagen der Freigabe ausschlaggebend war und inwiefern diese Mankos durch bauliche Maßnahmen entschärft werden können;
8. inwiefern bei Sanierungs- oder Neubauplanungen des Streckennetzes in Baden-Württemberg die Eignung für die Nutzung durch Lang-Lkw berücksichtigt wird, insbesondere um negativ beschiedene oder im Falle einer künftigen Beantragung sonst negativ zu bescheidende Anträge auf eine Freigabe für solche Lkw für die Zukunft zu entschärfen;
9. ob sie eine Möglichkeit sieht, Strecken im Positivnetz für weitere Typen von Lang-Lkw freizugeben oder zu prüfen, die von der bisherigen Freigabe noch nicht erfasst sind;

II.

1. die Prüfung und ggf. Aufnahme von weiteren beantragten Strecken zur Aufnahme in die Positivliste der für Lang-Lkw freigegebenen Strecken bei den zuständigen Stellen zu veranlassen, wenn keine Gründe der Verkehrssicherheit oder des außergewöhnlichen Verkehrswegeverschleißes dagegen sprechen;
2. Perspektivisch sämtliche Strecken Baden-Württembergs mit überregionaler Bedeutung auf die Eignung für Lang-Lkw zu überprüfen, wobei den von der Industrie beantragten Strecken weiterhin Vorrang in der Priorität der zu prüfenden Strecken einzuräumen ist;
3. Verhandlungen zur Prüfung und ggf. Freigabe grenzüberschreitender Strecken in die Nachbarländer Baden-Württembergs und ein bi- oder multilaterales Abkommen nach dem Vorbild des deutsch-niederländischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Verkehr von Lang-Lkw bei den hierfür zuständigen Stellen anzuregen.

10.5.2022

Gögel, Klauf, Klos
und Fraktion

Begründung

Lang-Lkw eignen sich vor allem für den regelmäßigen Transport von Volumengütern. Im Vergleich zu konventionellen Lkw bieten sie eine Einsparung von Treibstoff und Schadstoffemissionen um 15 bis 25 Prozent. Allerdings ist der Einsatz von Lang-Lkw nur auf ausgewählten Strecken („Positivnetz“) zulässig.

Während die für den Warenverkehr äußerst wichtige Speditionsbranche in der Coronakrise mit reduzierten Auftragseingängen zu kämpfen hatten, erschweren heute die aufgrund der internationalen Lage (insbesondere des Krieges in der Ukraine) gestiegenen Preise für Kraftstoffe sowie die Personalknappheit bei Lkw-Fahrern das Geschäftsmodell des kommerziellen Warentransports. Eine Entlastung bietet insoweit die Technologie des Lang-Lkw, durch die bei identischen Bedingungen Treibstoffverbrauch und Personalbindung erheblich reduziert werden können.

In der Internet-Präsenz des baden-württembergischen Verkehrsministeriums findet sich unter der Rubrik „Lang-Lkw“ zu der Frage „Warum wurde in BW nur ein begrenztes Streckennetz freigegeben?“ der Hinweis „Solange keine Positionierung zum weiteren Umgang mit Lang-Lkw vorliegt, wird das vorhandene Positivnetz in Baden-Württemberg nicht erweitert [...]“. Die Karte des Positivnetzes in Deutschland zeigt, dass Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern nur sehr wenige Strecken für Lang-Lkw freigegeben hat. Insbesondere fehlen Strecken südlich des Großraums Stuttgart wie auch grenzübergreifende Strecken nach Frankreich und in die Schweiz, was die industrielle Zusammenarbeit mit diesen Handelspartnern Baden-Württembergs erschwert.

Lang-Lkw verkörpern eine Zukunftstechnologie, die zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg beitragen kann. Die Antragsteller setzen sich für eine effiziente und undogmatische Wahl der Warenbeförderung (unter Einschluss der Lang-Lkw) durch Transportunternehmen ein. Dies ermöglicht eine krisenfeste Aufstellung des Transportgewerbes und der von ihr abhängigen Industrieunternehmen in Baden-Württemberg. Ebenso sprechen sich die Antragsteller für eine enge industrielle Zusammenarbeit mit den angrenzenden Nachbarstaaten aus, die durch ein bi- oder multilaterales Abkommen über den grenzüberschreitenden Verkehr von Lang-Lkw und in der Folge die Ausweisung entsprechend geeigneter Strecken gestärkt werden kann. Beidem soll der Antrag den Weg ebnen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 8. Juni 2022 Nr. VM5-0141.5-27/1/3 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. welche Positionierung sie zur Thematik der Lang-Lkw einnimmt, insbesondere zur Freigabe weiterer Strecken, die von Unternehmen für die Nutzung durch Lang-Lkw beantragt werden;

Im Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, den Einsatz von Lang-Lkw in Baden-Württemberg weiterhin anhand transparenter Kriterien zu ermöglichen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Erhalts unserer Straßeninfrastruktur soll die Durchfahrt von Lang-Lkw durch Ortschaften möglichst vermieden werden, jedoch will die Landesregierung Unternehmen den Anschluss an die freigegebenen Bundesautobahnen ermöglichen. Der Prozess zur Neuausrichtung der Kriterien wurde gestartet, sodass diese zu gegebener Zeit unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten neu bewertet und festgelegt werden.

Da dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist, hat das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg aus den für die 11. und 12. Änderungsverordnung (ÄnderungsVO) eingegangenen Streckenanträgen für die Lang-Lkw Typen 2 bis 5 solche Strecken angemeldet, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Anbindung an das Bundesautobahn-Streckennetz und
- maximal fünf Kilometer Zuführung sowie
- Befahrbarkeitsprüfung ohne Beanstandung.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Bereits im Entwurf der 11. ÄnderungsVO wurde mit Übergang der Bundesautobahnen in die Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes eine Freigabe für alle Autobahnabschnitte bundesweit aufgenommen. In Gänze sind damit nach voraussichtlich zeitnaher Veröffentlichung der 11. ÄnderungsVO 527 km neue Strecken im Positivnetz verfügbar und können für die Zuleitung nach den oben genannten Kriterien beantragt und bei neuen Streckenanträgen berücksichtigt werden.

Bezüglich der Bewertungskriterien wird zudem auf die Drucksache 16/8162 verwiesen.

2. ob und inwiefern sie angesichts der derzeitigen Lage der Wirtschaft in Baden-Württemberg, die durch die Folgen der Coronakrise und des Krieges in der Ukraine geschwächt wurde, eine Neupositionierung zur Thematik der Lang-Lkw in Erwägung zieht;

Zur Bewältigung der Ukraine-Krise wurde von Seiten der Bundesregierung in den großen Entlastungspaketen I und II Maßnahmen zur Reduzierung der Energiesteuer sowie zur Liquiditätssicherungen u. a. für die gesamte Transportbranche und betroffene Unternehmen beschlossen. Des Weiteren stehen Unternehmen in Baden-Württemberg nach Öffnung aller Autobahnabschnitte umfangreiche Routen im Positivnetz zur Nutzung des Lang-Lkw zur Verfügung. Angesichts der stark gestiegenen Energiepreise kann der verstärkte Einsatz von Lang-Lkw dort, wo er logistisch sinnvoll und unter Beachtung der Verkehrssicherheit sowie dem Erhalt der Straßeninfrastruktur möglich ist, einen kleinen Beitrag zur Kraftstoffeinsparung und damit zu einer leicht positiven Reduktion von CO₂-Emissionen leisten.

3. ob ihr Bestrebungen seitens der an Baden-Württemberg angrenzenden Nachbarländer oder deren untergeordneten Entitäten bekannt sind, grenzüberschreitende Strecken für Lang-Lkw zu prüfen oder freizugeben und ggf. diesbezüglich ein internationales Abkommen (nach dem Vorbild des deutsch-niederländischen Abkommens über Lang-Lkw) abzuschließen;

4. wie im Fall der Ziffer 3 die Landesregierung darauf reagiert hat;

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Verkehrsministerium ist nur das im Antrag bereits benannte bilaterale Abkommen über den grenzüberschreitenden Verkehr von Lang-Lkw zwischen den Niederlanden und Deutschland bekannt. Dieses ermöglicht Grenzüberfahrten mit Lang-Lkw unter Beachtung der jeweiligen Länderbestimmungen. Das Verkehrsministerium hat gegen den Abschluss eines solchen Abkommens im Rahmen der Länderanhörung keine Bedenken angemeldet.

5. ob von Seiten der Industrie die Prüfung oder Freigabe weiterer Strecken für Lang-Lkw gefordert oder beantragt wurde, und bejahendenfalls, um welche Strecken es sich hierbei handelt;

Voraussetzung für die künftige Meldung von Strecken im nachgeordneten Netz ist die Beantragung der Strecke für die jeweils aktuelle ÄnderungsVO sowie deren positive Bewertung. Es ist jederzeit möglich beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg mittels Antragsformular weitere Strecken zu beantragen, wovon die Unternehmen in Baden-Württemberg auch Gebrauch machen. Die Anträge werden dann nach den jeweils aktuellen Kriterien geprüft und bewertet. Wenn eine Strecke abschließend positiv bewertet wird, erfolgt der Eintrag in die Positivliste und die Anmeldung an den Bund.

6. für welche geprüften Strecken die Freigabe für Lang-Lkw aus welchem Grund versagt wurde;

Mögliche Gründe für eine nicht gegebene Befahrbarkeit sind u. a. zu schmale Fahrbahnen oder zu enge Kurvenradien und damit verbunden Konflikte beim Abbiegevorgang, Konflikte im Kreuzungsbereich mit Verkehrsinseln, mit Lichtsignalanlagen oder Kreisverkehren. Beeinträchtigungen bei der Verkehrssicherheit führen final zu einer negativen Befahrbarkeitsprüfung und eine Anmeldung der Strecke an den Bund kann nicht erfolgen.

7. in welchen Fällen die Beschaffenheit oder der Zustand von bestehenden Tunneln, Brücken, besonderen Kurvenverhältnissen oder fehlendem Schutz vor Seitenwind für das Versagen der Freigabe ausschlaggebend war und inwiefern diese Mankos durch bauliche Maßnahmen entschärft werden können;

Siehe Antworten zu Frage 6 und 8.

8. inwiefern bei Sanierungs- oder Neubauplanungen des Streckennetzes in Baden-Württemberg die Eignung für die Nutzung durch Lang-Lkw berücksichtigt wird, insbesondere um negativ beschiedene oder im Falle einer künftigen Beantragung sonst negativ zu bescheidende Anträge auf eine Freigabe für solche Lkw für die Zukunft zu entschärfen;

Ziel bei der Sanierung der Straßeninfrastruktur ist der Substanzerhalt. Die Abmessungen und geometrischen Eigenschaften der Straße ändern sich deshalb grundsätzlich nicht. Beim Neubau von Straßen werden die einschlägigen Richtlinien berücksichtigt unter deren Anwendung in der Regel auch die Nutzung durch Lang-Lkw möglich ist. So lassen die Trassierungselemente der Straße außerhalb von Knotenpunkten eine Benutzung durch Lang-Lkw grundsätzlich zu.

9. ob sie eine Möglichkeit sieht, Strecken im Positivnetz für weitere Typen von Lang-Lkw freizugeben oder zu prüfen, die von der bisherigen Freigabe noch nicht erfasst sind;

Die Positivliste erfasst alle Strecken, die für die Lang-Lkw Typen 2 bis 5 durch das Bundesverkehrsministerium freigegeben wurden. Ausnahmen hiervon gelten nur für den Lang-Lkw Typ 1 (sogenannter verlängerte Sattelaufleger). Dieser ist jeweils auf dem gesamten Streckennetz der in der Ausnahmeverordnung genannten Bundesländer zulässig. Baden-Württemberg hat hierfür die Freigabe mit der 9. ÄnderungsVO erteilt. Für eventuelle Freigaben für weitere Typen von Lang-Lkw liegt die Zuständigkeit beim Bundesverkehrsministerium.

II.

1. die Prüfung und ggf. Aufnahme von weiteren beantragten Strecken zur Aufnahme in die Positivliste der für Lang-Lkw freigegebenen Strecken bei den zuständigen Stellen zu veranlassen, wenn keine Gründe der Verkehrssicherheit oder des außergewöhnlichen Verkehrswegeverschleißes dagegen sprechen;

Anträge können jederzeit beim Verkehrsministerium gestellt werden und gehen laufend, bei Übereinstimmung mit den unter Frage 1 angegebenen Kriterien, in die Befahrbarkeitsprüfung. Sobald diese positiv ausfällt werden die Strecken an den Bund übermittelt und aufgenommen.

- 2. Perspektivisch sämtliche Strecken Baden-Württembergs mit überregionaler Bedeutung auf die Eignung für Lang-Lkw zu überprüfen, wobei den von der Industrie beantragten Strecken weiterhin Vorrang in der Priorität der zu prüfenden Strecken einzuräumen ist;*

Der Prozess zur Neuausrichtung wurde gestartet und wird zu gegebener Zeit unter den Vorgaben des Koalitionsvertrages und der Interessen der Beteiligten neu bewertet und festgelegt.

- 3. Verhandlungen zur Prüfung und ggf. Freigabe grenzüberschreitender Strecken in die Nachbarländer Baden-Württembergs und ein bi- oder multilaterales Abkommen nach dem Vorbild des deutsch-niederländischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Verkehr von Lang-Lkw bei den hierfür zuständigen Stellen anzuregen.*

Die Verhandlung sowie der Abschluss von grenzüberschreitenden bi- oder multilateralen Abkommen liegen in der Zuständigkeit des Bundes.

Hermann
Minister für Verkehr